

Dieses generelle Problem soll hier am Beispiel der Leichtfertigkeit nach § 7 StGB verdeutlicht werden, die das entscheidende inhaltliche Kriterium dieses Fahrlässigkeitstyps ist. Damit wollen wir zugleich auf einige in der Praxis aufgetretene Probleme und Lösungsansätze hinweisen. Auszugehen ist dabei von der Grunderkenntnis, daß das „Verhältnis zu den Folgen ... kein einfach wertfrei kausales (ist), ... sondern ein spezifisch sozial-negatives Verhältnis zu den gesellschaftlichen Anforderungen ausdrückt“./10/

Führt der Handelnde ungewollt schädliche Folgen herbei, weil er leichtfertig darauf vertraut, daß diese nicht eintreten werden, liegt kriminelle Fahrlässigkeit nur dann vor, wenn seine Haltung zu diesen Folgen gesellschaftlich nicht akzeptiert werden kann, d. h. ein negatives Verhältnis zu gesellschaftlichen Werten ausdrückt. Auch hier kann die Leichtfertigkeit als spezielle Form der Verantwortungslosigkeit anhand der vom Entscheidungsbegriff umfaßten Kriterien inhaltlich-sozial bestimmt werden: Es wird eine gefährliche Verhaltensvariante gewählt, obwohl überhaupt kein sachlicher Grund für diese Entscheidung und Handlung vorlag. Nutzens- und Realisierungserwägungen sind oberflächlich bzw. auf individualistische Ziele ausgerichtet, sie vernachlässigen in hohem Maße objektive Sachzusammenhänge und Kausalprozesse, so daß der Eintritt negativer Resultate und deren Ausmaß letztlich nur eine Frage der Zeit bzw. des Zusammentreffens mehrerer ungünstiger Faktoren ist. Dies ist stets dann der Fall, wenn eindeutig individualistische-egoistische Belange, willkürliche Ausbrüche aus einem notwendig einzuhaltenden Regelsystem und ähnliche Faktoren dominieren. Die vom Tatbestand geforderte Leichtfertigkeit wird insofern spezifiziert.

Das trifft auf all jene Fälle zu, in denen der Handelnde „hofft“, daß schon nichts passieren werde, das pflichtverletzende Verhalten aber in keiner Weise Momente enthält, die dieses „Hoffen“ irgendwie begründen könnten. In diesen Fällen wird zumeist auf übergroße Rücksichten anderer Menschen, auf völlig unangemessen große eigene Geschicklichkeit oder auf das plötzliche Wirken von Umständen spekuliert, die überhaupt nicht im Einflußbereich des Täters liegen. Darin ist auch im wesentlichen das sozial Negative solchen Verhaltens zu sehen.

Nicht selten erreicht erst das Zusammenwirken mehrerer (kleinerer) Pflichtwidrigkeiten das Ausmaß der Verantwortungslosigkeit. Die Voraussicht oder Nichtvoraussicht erheblicher schädlicher Folgen kann dann davon abhängen, inwieweit die Kette der Pflichtwidrigkeiten dem Handelnden zu einem bestimmten Zeitpunkt gegenwärtig oder noch gegenwärtig ist und er den Gesamtprozeß zu steuern in der Lage ist oder nicht./11/ Daß dabei u. U. auch Verhaltensweisen Dritter einzukalkulieren sind, die der Handelnde mit zu bedenken hat, zeigt die Praxis zur Genüge.

Analyse der Entscheidungs- und Handlungsinhalte nach konkreten Sachverhalten

Anhand von zwei Sachverhalten, die sich äußerlich ähneln, soll durch die Analyse der Entscheidungs- und Handlungsinhalte gezeigt werden, welche grundlegenden Unterschiede in ihrer sozialen und rechtlichen Substanz auftreten.

/XO/ J. Lekschas, In: Strafrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Heft 5 (Femstudien-Lehrmaterial der Humboldt-Universität), Berlin 1973, S. 118.

/11/ An dieser Kennzeichnung des sozialen Inhalts krimineller Fahrlässigkeit nach § 7 StGB wird deutlich, daß dieser Begriff mit dem zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff nach § 333 Abs. 3 ZGB nicht übereinstimmt. Vgl. dazu J. Göhring, „Gedanken zur Regelung der subjektiven Voraussetzungen der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit im ZGB“, NJ 1975 S. 48, und die dort angegebene Literatur.

Zum ersten Sachverhalt:

Der Angeklagte K. hatte auf seiner Arbeitsstelle in eine Weinbrand-Verschnitt-Flasche Lötzwasser abgefüllt, um es mit nach Hause zu nehmen. Während die Flasche noch auf dem Tisch des Umkleideraums stand, in dem sich K. und dessen Arbeitskollegen aufhielten, trat der Kraftfahrer H. ein. Als H. über Zahnschmerzen klagte, sagte K. zu ihm, daß er „einen draufkippen müsse“. Während K. seinen Schrank öffnete und H. den Rücken zukehrte, trank H. einen Schluck aus der Flasche mit Lötzwasser, das er für Weinbrand hielt. H. mußte sich sofort erbrechen und wurde daraufhin von K. ins Krankenhaus gebracht. H. schwebte in Lebensgefahr; bei ihm mußte eine Magenresektion durchgeführt werden.

Das Bezirksgericht hat zur Schuld des Angeklagten K. und auch zum Charakter der Pflichtverletzung festgestellt, daß diese wesentlich nach dem konkreten Handlungsgeschehen zu beurteilen ist. Ausgehend von der pflichtwidrigen Handlungsweise des K., Lötzwasser in eine als solche erkennbare Weinbrandflasche zu füllen und diese ohne Warnung auf dem Tisch stehen zu lassen, mußte gewertet werden, daß K. anfänglich den H. beobachtete, ob dieser nach der Flasche greifen würde. In diesem Falle hätte K. den H. vom Trinken abgehalten. Als H. aber keine Anstalten machte, die Flasche zu nehmen und daraus zu trinken, ließ K. den H. aus den Augen. Zu berücksichtigen war ferner, daß H. nicht gefragt hat, ob er aus der Flasche trinken dürfe. Vielmehr trank er zu einem Zeitpunkt, als sich K. von ihm abgewandt hatte und das Trinken nicht beobachten konnte.

Das Bezirksgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Angeklagte fahrlässig gemäß § 8 Abs. 1 StGB handelte und nicht — wie das Kreisgericht angenommen hatte — i. S. des § 7 StGB.

Dem zweiten Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Dem Angeklagten waren auf seiner Arbeitsstelle aus dem Schrank mehrfach alkoholische Getränke gestohlen worden, ohne daß der Dieb ermittelt werden konnte. Daher entschloß sich der Angeklagte, dem Dieb die Sache zu „versalzen“, und füllte in eine Schnapsflasche Lötzwasser. Er ging davon aus, daß ein Schluck Lötzwasser sogleich wieder ausgespieden werden könnte und weitergehende Schäden nicht auftreten würden. Tatsächlich trank der Dieb aus der vermeintlichen „Schnapsflasche“. Dabei traten so starke innere Verletzungen auf, daß er an diesen verstarb.

Der Angeklagte wurde auf Grund dieses Sachverhalts wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Hier werden Probleme sichtbar, die allgemeine Bedeutung für das psychische und soziale Verhältnis des Schädigers zum verursachten Schaden haben. Auch wenn der Angeklagte im zweiten Fall davon ausgegangen ist, daß ein Schluck Lötzwasser gleich wieder ausgespieden werden könnte und deshalb keine weitergehenden Folgen eintreten könnten, war es ihm nicht möglich, diese Vorgänge zu beeinflussen. Er mußte vielmehr damit rechnen, daß der Dieb verhältnismäßig große oder mehrere Schlucke nimmt, daß diese Menge nicht nur in den Mund, sondern in den Magen gelangt und daß dadurch Folgen auftreten können, auf deren Ausmaß und Gefährlichkeit er keinerlei Einfluß nehmen kann — Folgen, die er aber verursacht und verschuldet hat.

Der Angeklagte mußte sich ferner Gedanken über das Mittel machen, das er zur Verwirklichung seines Ziels, dem Dieb „eins auszuwischen“, einsetzte. Dabei sind — zunächst strenge Maßstäbe an die Kenntnisse des Angeklagten über die Wirkungen von Lötzwasser im menschlichen Körper anzulegen. Zum anderen sind seine Einstellungen und Motive zur Verwendung dieses Mittels und zum Einleiten eines Prozesses zu prüfen, dessen Verlauf und Ergebnis von ihm überhaupt nicht